

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Postanschrift

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Postfach 261, 3000 Hannover 1

Universität Hannover

3000 Hannover

(Bitte bei Antwort angeben)

☎ (05 11)

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Bearbeiter

Hannover

2014-B III 24 allg.-3/ 120- 8536/ 23.02.1987

83 Vermittlung 7070
120-1

Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Graduiertenförderungsgesetz);
hier: Erstellung von Gutachten über Promotionsvorhaben

Bezug: Bericht vom 28. Okt. 1986 - 41-701/03/000

Die Beurteilung der Qualifikation der Bewerber um Stipendien und der zu fördernden Vorhaben gehört gemäß § 74 Satz 2 Nr. 9 NHG zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule. Bei der Entscheidung ist die Hochschule lediglich an die Förderungsgrundsätze des § 1 GradFöG sowie an die Zahl der verfügbaren Stipendien gebunden (vgl. Nr. 3.2 meines RdErl. vom 30.11.1984 - 2012 - B III 24 allg. - 3/83 -).

Die Hochschule kann daher selbst entscheiden, ob Gutachten zur Beurteilung der Qualifikation der Bewerber und der zu fördernden Vorhaben vorzulegen sind und von wem diese erstellt werden dürfen.

Ich halte es für sachgerecht, daß für die obengenannte Entscheidung Gutachten des Betreuers und eines weiteren Gutachters eingeholt werden. Dabei sollte "Professor" i.S. von § 2 Abs. 2 GradFöG jeder sein können, der nach der Promotionsordnung Promotionen betreuen darf bzw. als Gutachter bestellt werden kann. Eine Beschränkung dieses Personenkreises durch das GradFöG war nicht beabsichtigt.

Im Auftrage

Dr. Hodler

+++

+++

Nds. MBl. Nr. 6/1987

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern

RdErl. d. MWK v. 5. 1. 1987 — 304-45 002 N —

— GültL 222/12 —

— Im Einvernehmen mit dem MF —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach § 32 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30. 5. 1978 (Nds. GVBl. S. 517), zuletzt geändert durch Art. III Abs. 1 des Gesetzes vom 11. 4. 1986 (Nds. GVBl. S. 103) — im folgenden: NDSchG —, nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) zu § 44 LHO bzw. der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (VV-Gk) Zuwendungen für Maßnahmen, die der Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern (§ 3 NDSchG) dienen.

Eine Beteiligung der Gebietskörperschaften an der Denkmalförderung ist anzustreben.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Gegenstand der Förderung, Zuwendungsempfänger

2.1 Mit den Zuwendungen sollen die Aufwendungen gefördert werden, die im Rahmen von Sicherungs-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern allein oder überwiegend aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich werden (denkmalbedingte Aufwendungen). Entsprechendes gilt für Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals (§ 8 NDSchG), die aus Gründen der Denkmalpflege erforderlich sind.

Zu den denkmalbedingten Aufwendungen gehören insbesondere auch

- Aufwendungen für die Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn hierbei auf ausreichende originale Substanz zurückgegriffen wird,
- Kosten einer baugeschichtlichen oder restauratorischen Untersuchung und Dokumentation,
- anteilige Architekten- und Ingenieurhonorare,
- anteilige Gerüstkosten,
- Aufwendungen für die Darstellung der denkmalpflegerischen Bedeutung eines Kulturdenkmals auf Verlangen einer Denkmalbehörde.

Zu den denkmalbedingten Aufwendungen gehören nicht die Kosten für den Erwerb eines Baudenkmals.

Die denkmalbedingten Aufwendungen vermindern sich um vertragliche oder gesetzliche Leistungen Dritter,

- soweit sie auf diese Aufwendungen geleistet werden,
- im übrigen, soweit sie den nicht denkmalbedingten Aufwand übersteigen.

2.2 Eine Zuwendung kann auf Antrag erhalten

- der Erhaltungspflichtige eines Kulturdenkmals (§ 6 NDSchG),
- der Erhaltungspflichtige eines Objekts, das selbst nicht Kulturdenkmal ist, an dem jedoch zum Schutz des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmals (§ 8 NDSchG) denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen sind.

2.3 Zuwendungen werden in der Regel nicht gewährt an den Bund (einschl. Sondervermögen), ein anderes Bundesland, einen ausländischen Staat sowie deren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Maßnahme muß den fachlichen Anforderungen der Denkmalbehörden entsprechen, insbesondere sind die denkmalfachlichen Auflagen in der Baugenehmigung oder der Genehmigung nach § 10 NDSchG zu beachten.

3.2 Zuwendungen kommen grundsätzlich nicht in Betracht für Maßnahmen, für die die Voraussetzungen für eine Förderung nach dem Städtebauförderungsgesetz vorliegen.

3.3 Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Kirchen sollen nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 10 000 DM beträgt.

3.4 Im übrigen liegt die Mindestgrenze grundsätzlich bei 5000 DM.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Leistung zur Projektförderung bewilligt.

4.2.1 Zuwendungen sollen in der Regel als Festbetragsfinanzierung gewährt werden.

4.2.2 Bei der kulturellen Zonenrandförderung richtet sich die Finanzierungsart nach den Regelungen des Bundes.

4.3 Der Festbetrag soll in der Regel bis zu 30 v. H. der gemäß Nr. 2.1 — ggf. verminderten — denkmalbedingten Aufwendungen betragen. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 In den Zuwendungsbescheid ist die Auflage aufzunehmen, daß die Maßnahme entsprechend den fachlichen Anforderungen der Denkmalbehörden in der Baugenehmigung bzw. der Genehmigung nach § 10 NDSchG durchzuführen ist.

5.2 In den Zuwendungsbescheid ist ferner folgende Auflage aufzunehmen:

Auf dem Baustellenschild ist ein Hinweis auf die Mitfinanzierung des Landes Niedersachsen anzubringen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Vorl. VV zu § 44 LHO bzw. die VV-Gk, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung. Diese entscheidet im Benehmen mit dem Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege —. Die untere Denkmalschutzbehörde und das Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege — erhalten Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

6.3 Zuwendungsanträge sollen auf einem Formblatt unter Beifügung der für die denkmalpflegerische Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Finanzierungsplans bei der Bezirksregierung eingereicht werden.

Kirchengemeinden reichen den Antrag auf ihrem Dienstweg bei der Bezirksregierung ein. Soweit die Benehmensherstellung mit dem Landesverwaltungsamt — Institut für Denkmalpflege — bereits erfolgt ist, ist dessen Stellungnahme beizufügen.

6.4 Zuwendungen von mehr als 100 000 DM im Einzelfall dürfen nur mit meiner Einwilligung gewährt werden. Dem dazu erforderlichen Bericht ist die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes — Institut für Denkmalpflege — beizufügen.